

Amtliche Bekanntmachungen

8. Jahrgang, Nr. 14

27.11.1978

INHALT

Wahlen zu den Organen der Studentenschaft

Festsetzung der Sitzzahl im Studentenparlament 1978/79

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie

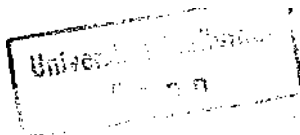
Neufassung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Physik

Vorläufige Genehmigung der Diplomprüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät

Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie

Vorläufige Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens bis zum Ende des Wintersemesters 1979/80

Berichtigung der Studienordnungen Keltologie und Indogermanistik zu § 7 Inkrafttreten



WAHLEN ZU DEN ORGANEN DER STUDENTENSCHAFT

FESTSETZUNG DER SITZZAHL IM STUDENTENPARLAMENT 1978/79

Dem Vorschlag des Studentenparlaments vom 25.10.1978 entsprechend, setze ich gemäß § 2 Abs. 1 Vorläufige Wahlordnung für die Wahl der Studentenparlamente und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.9.1978, geändert durch Rechtsverordnung, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 60 vom 16.10.1978, Seite 538, die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments auf **51** fest.

gez.: Heupel
Rektor

Die Neufassung der **Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie** wurde durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 2.4.1976 und 24.11.1976 — I A 3 - 8143.9 — genehmigt und im „Gemeinsamen Amtsblatt“ Nr. 8/78, S. 311-314, veröffentlicht.

Die Neufassung der **Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik** wurde durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 30.12.1977 — I A 3 - 8143.30 — genehmigt und im „Gemeinsamen Amtsblatt“ Nr. 8/78, S. 314-318, veröffentlicht.

Die vorläufige Genehmigung der **Diplomprüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät** wurde durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15.2.1978 — I A 3 - 8143.37 — bis zum Ende des Wintersemesters 1979/80 verlängert. Ein entsprechender Hinweis erfolgte im „Gemeinsamen Amtsblatt“ Nr. 8/78, Seite 318.

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie wurde aufgrund eines Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.6.1977 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Fakultät bestellt im Einvernehmen mit den Lehrstuhlinhabern des Faches Geographie die Fachprüfer und gibt deren Namen bekannt. Für die jeweiligen Teilprüfungen ist ein Beisitzer, der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, hinzuzuziehen, falls nicht ohnehin ein zweiter Prüfer an der Prüfung beteiligt ist.“

Diese Änderung bzw. Ergänzung wurde durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 11.8.1977 — I A 3 - 8143.16 — genehmigt und im „Gemeinsamen Amtsblatt“ Nr. 8/78, Seite 318, veröffentlicht.

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens wurde mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 26.11.1975 — I A 3 - 8143.40 — bis zum Ende des Wintersemesters 1979/80 vorläufig genehmigt und im „Gemeinsamen Amtsblatt“ des Kultusministeriums und des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Mai 1976, Seite 241-250, veröffentlicht.

BERICHTIGUNG

der Studienordnungen Keltologie und Indogermanistik (Nr. 10 u. 11 v. 1.9.1978)

§ 7. Inkrafttreten

Diese Studienordnungen treten aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1.2.1978 ab Wintersemester 1977/78 in Kraft. Sie wurden dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 31.8.1978 angezeigt. Sie gelten für die Studierenden, die das Studium der Keltologie **oder** Indogermanistik zum Wintersemester 1977/78 oder später beginnen.

Für alle übrigen Studierenden gelten bisherige Regelungen.